

Rückstellungspraxis

1. Bauhaupt- und Nebengewerbe

In der Praxis wird eine Pauschale von 1 % des gesamten garantierten Umsatzes des letzten Jahres akzeptiert.

Bei Nachweis besonderer Risiken sind höhere Rückstellungen zulässig.

2. Rückstellungen für Umweltschutzprojekte

Rückstellungen aus Gründen des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, der Abfallbeseitigung und der Energiesanierungen sind bei Vorliegen eines Projektes im betreffenden Jahr bis zu 50 % möglich. Im Übrigen gelten die normalen Abschreibungssätze.

3. Firmenjubiläum

Rückstellungen für ein bevorstehendes Firmenjubiläum werden steuerlich anerkannt, wenn ein verbindliches detailliertes Budget über die Jubiläumsaufwendungen vorliegt. Der gesamte Jubiläumsaufwand kann nur auf wenige Vorjahre verteilt werden.

4. Rückstellungen für Unternehmerrisiko

Für Unternehmerrisiko sind Rückstellungen nicht zulässig.

So werden Rückstellungen beispielsweise nicht gewährt, wenn ein Fabrikant hauptsächlich von einem Kunden abhängig ist.

Ebenso wird keine Rückstellung gewährt für das Währungsrisiko, wenn bis zum Bilanzstellungsdatum keine Währungsverluste eingetreten sind.

5. Rückstellungen für AHV-Beiträge

Rückstellungen für AHV-Beiträge, die das entsprechende Bemessungsjahr betreffen, sind zulässig.

6. Schäden infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Einen betrieblichen Zusammenhang zwischen Schaden und schädigendem Verhalten verneint die Lehre und Rechtssprechung im Bereich der Verschuldenshaftung dann, wenn grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz vorliegt. Ein solcher Schaden ist durch „persönliche Mängel des Steuerpflichtigen bedingt und hängt nicht mit den Risiken seiner beruflichen Tätigkeit zusammen. Daher können für solche Kosten auch keine Rückstellungen getätigt werden (vgl. StP 30 Nr. 16).